

für zu sorgen, daß an abgehenden oder ganz außer Gebrauch kommenden Geräthen die vorhandenen Steuerentempel unkenntlich gemacht werden, und er hat endlich alle Gefäße, in sofern über deren Vermessung nicht bereits eine Verhandlung vorhanden ist, zu vermessen.

Bei Meisch- oder Bährbottichen, Hefengefäßen und Meischfercvoies muß die Vermessung allemal durch den Ober-Kontroleur, mit Zuziehung eines Steuer-Ausschere, bewirkt, bei den übrigen Geräthen dagegen kann sie dem Ausschere allein überlassen werden.

Ueber jede Vermessung wird eine von dem Brennereibesitzer oder dessen Stellvertreter und dem Vermessungs-Beamten zu vollziehende Verhandlung in doppelter Ausfertigung aufgenommen.

§. 14.

Die Vermessung erfolgt:

a. mit Wasser,

- 1) bei Meisch- oder Bährbottichen,
- 2) bei Hefengefäßen,
- 3) bei Branntweinblasen,
- 4) bei Meisch- und Vorwärmen;

b. auf trockenem Wege,

bei allen übrigen in dem Inventarium nachzuweisenden Geräthen.

Die ausführlichen Vorschriften über das hierbei zu beobachtende Verfahren werden den Beamten in einer besondern Anweisung zugehen.

§. 15.

Nach den Resultaten der örtlichen Untersuchung und beziehungsweise der Vermessung, hat der Ober-Kontroleur oder Steuer-Ausschere, wenn es nöthig ist, sowohl das in seinen Händen befindliche Exemplar der Geräte-Nachweisung oder Veränderungs-Anzeige und des Grundrißes, als das Exemplar des Brennereibesizers zu beichtigen, demnachst die Richtigkeit beider Exemplare zu bescheinigen und das eine nebst der einen Ausfertigung der Vermessungs-Verhandlung dem Brennereibesitzer zurückzugeben, das andere aber nebst der zweiten Ausfertigung der Vermessungs-Verhandlung an die Hebestelle zu beschedern, welche nunmehr die Eintragung in das Inventarium (§. 11.) vervollständigt und die Besätze (§. 7.) zu den Akten bringt.

Sollten jedoch Geräte in einen andern Steuerbezirk übergehen, so wird die von dem Ober-Kontroleur oder Steuer-Ausschere bescheinigte Anzeige vorher noch der Hebestelle des Bestimmungsortes übersendet, welche nach erfolgter Anmeldung des Geräthes die auf dem Zer-